

HRRS-Nummer: HRRS 2006 Nr. 980

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2006 Nr. 980, Rn. X

BGH 4 StR 453/06 - Beschluss vom 21. November 2006 (LG Detmold)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Detmold vom 29. Juni 2006 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat: Die für sich genommen bedenkliche floskelhafte Strafzumessungserwägung "Strafschärfend war dagegen das gesamte Tatbild zu berücksichtigen" (UA 7) gefährdet hier angesichts der verhängten sehr maßvollen Freiheitsstrafe den Bestand des Strafausspruches nicht.